

Bezirksamtsvorlage Nr. 385

zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 24.10.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0917/VI, Beschluss vom 25.05.2023 betrifft:

Arbeitszeitverkürzung der Beschäftigten darf kein Nachteil für die Ämter sein - 50 Prozent der Stellenreste unbefristet ausschreiben

2. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeisterin Stefanie Remlinger

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft **„Arbeitszeitverkürzung der Beschäftigten darf kein Nachteil für die Ämter sein - 50 Prozent der Stellenreste unbefristet ausschreiben“** als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Bezirksbürgermeisterin beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

10. Mitzeichnung(en):

-

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksbürgermeisterin

Datum: 13.10.2023
Tel.: 32200

Bezirksverordnetenversammlung
Mitte von Berlin

Drucksache Nr.: 0917/VI

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über Arbeitszeitverkürzung der Beschäftigten darf kein Nachteil für die Ämter sein - 50 Prozent der Stellenreste unbefristet ausschreiben

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0917/VI)

Das Bezirksamt wird ersucht, ab sofort allen Ämtern zu ermöglichen, 50 Prozent der aufgrund von befristeten Arbeitszeitverkürzungen freien Stellenanteile zusammenfassen und unbefristet ausschreiben zu können, sofern der dem jeweiligen Amt zur Verfügung stehende Personalmittelansatz eingehalten wird.

Das Bezirksamt hat am 24.10.2023 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Nr. 10.5 AV zu § 34 LHO verbietet die unbefristete Nutzung nur befristet freier Stellen oder Stellenanteile: „Eine Stelle, aus der Bezüge oder Entgelt nicht gezahlt werden, darf zur vorübergehenden Beschäftigung eines beurlaubten Beamten oder eines Arbeitnehmers der vergleichbaren oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe verwendet werden [...]. Die für die Ausführung des Stellenplans zuständige Organisationseinheit muss sicherstellen, dass die Stelle jederzeit freigemacht werden kann, wenn die Mittel für den ursprünglichen Stelleninhaber wieder benötigt werden.“

Ebenso regelt Nr. 1.3 AV zu § 49 LHO: „Stellen sind nach Maßgabe ggf. vorhandener Stellenvermerke mit Ablauf des Tages wieder besetzbar, an dem der Stelleninhaber aus dem aktiven Dienst ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt, oder von dem Tage an, an dem der Stelleninhaber in eine andere Stelle übernommen worden ist. Werden Stellen dadurch teilweise frei, dass die Stelleninhaber mit einer geringeren Arbeitszeit weiterbeschäftigt werden, so sind die Stellen vom Tage der Änderung an für den Zeitraum der Arbeitszeitreduzierung im Umfang des jeweils freiwerdenden Teils wiederbesetzbar.“

Für längerfristig vakante Beamtenstellen hält Nr. 1.3 AV zu § 49 LHO eine Erleichterung bereit: „Werden planmäßige Beamte unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder mit Personalkostenerstattung abgeordnet oder länger als ein Jahr mit einer geringeren Arbeitszeit weiterbeschäftigt, so dürfen ihre Stellen bzw. freiwerdenden Stellenanteile sofort dauerhaft wiederbesetzt werden.“ Von dieser Regelung sollte jedoch nur im Ausnahmefall

Gebrauch gemacht werden, da die dann später wieder zu beschäftigenden Beamt/inn/en einen Unterbringungs- bzw. Vollzeitanspruch haben, der im ungünstigsten Falle in einer Übergangssituation mündet, die aber gemäß Nr. 4.6 AV zu § 47 LHO zu vermeiden ist.

Die vorstehend beschriebenen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten stellen somit den zulässigen Handlungsrahmen dar, der auch seit jeher genutzt wird. Eine quotierte Nutzung (z.B. 50%) befristet freier Stellenteile für das Eingehen dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse ist haushaltsrechtlich nicht gestattet.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

Berlin, den

Bezirksbürgermeisterin Remlinger